



## VEREINIGUNG INDUSTRIELLER BAUUNTERNEHMUNGEN ÖSTERREICHS

A-1031 Wien, Schwarzenbergplatz 4, Telefon: +43-1-504 15 57-0, Telefax: +43-1-504 15 57-2117, office@viboe.at, www.viboe.at

An das  
Bundesministerium für  
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft  
Abteilung I/7 - Gewerberecht, gewerbliches Umweltrecht  
z.H. Frau Mag.iur. Sylvia Paliege-Barfuß  
Stubenring 1  
1010 Wien

Wien, 5. Dezember 2016  
MW/Sa

Ergeht per eMail: [POST.I7@bmwfw.gv.at](mailto:POST.I7@bmwfw.gv.at)

**Betr.: GZ: BMWFW-30.680/0009-I/7/2016**  
**Begutachtungsentwurf zur Novelle der Gewerbeordnung 1994**  
**Stellungnahme Bauindustrie**

Sehr geehrte Frau Mag. Paliege-Barfuß,  
sehr geehrte Damen und Herren,

zum Begutachtungsentwurf der Gewerbeordnungs-Novelle dürfen wir wie folgt Stellung nehmen:

### **Zu § 32 Abs 1 Z 1 iVm Abs 2 GewO:**

Schon nach der derzeitigen in § 32 Abs 1 Z 1 GewO normierten Rechtslage sind Gewerbetreibende zur Erbringung von Leistungen anderer Gewerbe in geringem Umfang berechtigt. Dies wird von der Rechtsprechung mit ca. 10 % des Gesamtauftrages bemessen. Der vorliegende Entwurf knüpft aber anders als bisher nicht mehr an die Auftragssumme an, sondern an die ausgeübte gewerbliche Tätigkeit im Wirtschaftsjahr. Eine Folge dieser vorgeschlagenen Änderung ist die völlige Verzerrung der Befugnisprüfung im Vergaberecht.

Wenn der Umfang des Nebenrechts nicht mehr im Zusammenhang mit dem Auftrag steht, ist eine solche Prüfung praktisch nicht durchführbar. Dies entspräche aus unserer Sicht de facto einer Abschaffung der Befugnisprüfung im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe, würde diese aber jedenfalls erheblich erschweren. Die Berechnungsbasis muss daher weiterhin der einzelne Auftrag bleiben.

**Neuer § 99 Abs 11 GewO:**

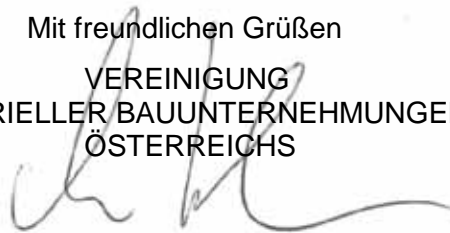
Im Sinne der Rechtssicherheit sollten Unklarheiten hinsichtlich des Gewerbeumfangs des Erdbauers verhindert werden. Falls dafür nicht andere Lösungen gefunden werden, schlagen wir vor, in einem neuen § 99 Abs 11 GewO die bisherige Regelung der TeilgewerbeV zu übernehmen. Der neue § 99 Abs 11 GewO sollte demnach wie folgt lauten:

„(11) Der Gewerbeumfang des Baugewerbetreibenden, eingeschränkt auf Erdbau, umfasst folgende Tätigkeitsbereiche, wobei statisch belangreiche Tätigkeiten nur auf Grundlage einer vorliegenden Planung erfolgen dürfen:

- Z 1. Abtrag, Aushub und Verfuhr sowie Einbau und Herstellung von Planien samt Verdichtungsarbeiten mit Aushubmaterial, Schotter, Kiesen und ähnlichen Stoffen,
- Z 2. Aushub von Künetten und Gräben,
- Z 3. Drainagierungsarbeiten,
- Z 4. Abbruch von Bauwerken nach Maßgabe eines von einem hiezu Befugten erstellten Abbruchplanes und
- Z 5. Uferschutz- und Böschungssicherungen in Form von Steinschichtungen.“

Mit freundlichen Grüßen

VEREINIGUNG  
INDUSTRIELLER BAUUNTERNEHMUNGEN  
ÖSTERREICHS



D/ Präsidium des Nationalrates ([begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at))